

24. 01. 1989

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz)

A Problem

Der Ruhrverband und der Ruhrtalsperrenverein mit Sitz in Essen gehören zu den sechs großen Wasserverbänden in Nordrhein-Westfalen, die durch Landesgesetze gegründet wurden. Ihre Organisations- und Arbeitsgrundlagen sind das Ruhrreinigungsgesetz bzw. das Ruhrtalsperrengesetz vom 5. Juni 1913. Beide Gesetze stimmen mit den inzwischen eingetretenen sachlichen Veränderungen und den heutigen materiellen Vorschriften korrespondierender Rechtsbereiche (z. B. Wasserrecht, Abfallrecht, Kommunalrecht, Haushaltsrecht) nicht mehr überein. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenstellung der Ruhrverbände sowie für die Verbandsorganisation insgesamt.

B Lösung

Die Ruhrverbände stehen als Institution und bewährte, leistungsfähige Träger wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen nicht in Frage. Jedoch werden ihre Rechtsgrundlagen umfassend novelliert und unter der neuen Kurzbezeichnung „Ruhrverbändegesetz“ zu einer modernen, zukunftsorientierten Organisations-, Arbeits- und Finanzierungsgrundlage ausgestaltet. Von besonderer Bedeutung ist dabei die in dem Gesetzentwurf vorgesehene, sachlich und rechtlich vertretbare Arbeitnehmer-Mitbestimmung. Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

C Alternative

Keine

D Kosten

Die Ruhrverbände decken ihren jährlichen Finanzbedarf durch Beiträge ihrer Mitglieder. Der Wegfall von Genehmigungspflichten (z. B. für einzelne Verbandsunternehmen und Kreditaufnahmen) führt bei den zuständigen Regierungspräsidenten und bei der Aufsichtsbehörde zu einem geringeren Verwaltungsaufwand, der aber nicht quantifizierbar ist. Dem Land entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Beteiligt sind der Chef der Staatskanzlei, der Innenminister, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, der Justizminister, der Finanzminister und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Der Gesetzentwurf berührt die Interessen der Gebietskörperschaften. In das verfassungsrechtlich geschützte Recht kommunaler Selbstverwaltung wird jedoch nicht eingegriffen.

Datum des Originals: 24. 01. 1989 / Ausgegeben: 02. 02. 1989 (24. 01. 1989)

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 884 2439, zu beziehen.

**Gesetz
zur Änderung der landesgesetzlichen
Vorschriften über die Wasserverbände
im Einzugsgebiet der Ruhr
(Ruhrverbändegesetz)**

Inhaltsübersicht

Artikel 1

**Gesetz
über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren-
verein (RuhrVG)**

A. Der Ruhrverband

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Aufgaben des Ruhrverbandes
- § 3 Unternehmen des Ruhrverbandes,
Übersichten
- § 4 Mitglieder des Ruhrverbandes
- § 5 Verbandsversammlung, Stimmliste
- § 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des
Vorstandes
- § 7 Die Geschäftsführung

B. Der Ruhrtalsperrenverein

- § 8 Rechtsform, Name, Sitz
- § 9 Aufgaben des Ruhrtalsperrenvereins
- § 10 Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins,
Übersichten
- § 11 Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins
- § 12 Verbandsversammlung, Stimmliste
- § 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des
Vorstandes
- § 14 Die Geschäftsführung

C. Gemeinsame Vorschriften

Erster Teil:

Allgemeines

- § 15 Verbandsgebiet
- § 16 Übernahme von Aufgaben

Zweiter Teil:

Pflichten, Enteignung

- § 17 Pflichten der Mitglieder
- § 18 Pflichten Dritter
- § 19 Zulässigkeit der Enteignung

Dritter Teil:

Innere Verfassung

- § 20 Selbstverwaltung, Verbandsorgane
- § 21 Satzung

- § 22 Ausübung des Stimmrechts in der
Verbandsversammlung
- § 23 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 24 Sitzungen der Verbandsversammlung,
Beschlußfassung
- § 25 Aufgaben des Vorstandes
- § 26 Sitzungen des Vorstandes, Beschluß-
fassung
- § 27 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 28 Vertretung des Verbandes

Vierter Teil:

Haushalt, Beiträge

- § 29 Haushaltsplan, Finanzplan
- § 30 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 31 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-,
Rechnungs- und Prüfungswesen
- § 32 Beiträge
- § 33 Beitragsmaßstab
- § 34 Veranlagung
- § 35 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge,
Vollstreckung

Fünfter Teil:

Widerspruchsausschuß

- § 36 Widerspruchsausschuß
- § 37 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 38 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Sechster Teil:

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 39 Zwangsmittel
- § 40 Bekanntmachungen

Siebenter Teil:

Staatsaufsicht

- § 41 Aufsicht
- § 42 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der
Aufsichtsbehörde
- § 43 Anordnung und Aufhebung von
Maßnahmen
- § 44 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 45 Genehmigung von Geschäften

Achter Teil:

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 46 Freiheit von Gebühren
- § 47 Auflösung
- § 48 Übergangsvorschrift

D. Personelle Kooperation der Ruhrverbände

§ 49 Gemeinsame Organe

§ 50 Gemeinsame Geschäftsführung

§ 51 Gemeinsamer Widerspruchsausschuß

Artikel 2

Änderung des Biggetalsperregesetzes

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1

Das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 05. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und das Ruhrtalesperrengesetz vom 05. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), werden durch folgendes Gesetz ersetzt:

**Gesetz über den Ruhrverband
und den Ruhrtalesperrenverein
(RuhrVG)****A. Der Ruhrverband****§ 1****Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Ruhr (Verbandsgebiet) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Ruhrverband“ gebildet. Der Ruhrverband ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz des Ruhrverbandes im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

§ 2**Aufgaben des Ruhrverbandes**

(1) Der Ruhrverband hat im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 3 folgende Aufgaben:

1. Abwasserbeseitigung;
2. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;
3. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender, nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
4. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann der Ruhrverband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die

Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Ruhrverband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Ruhrverband sie übernimmt.

§ 3

Unternehmen des Ruhrverbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Ruhrverbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Der Ruhrverband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Ruhrverband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Ruhrverband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) der Ruhrverband die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 43 entsprechend.

§ 4**Mitglieder des Ruhrverbandes**

(1) Mitglieder des Ruhrverbandes sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
2. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die im Verbandsgebiet jährlich mehr als 30.000 m³ Wasser zum Zweck der Nutzung unmittelbar fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer) und Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind,
4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Ruhrverbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Ruhrverbandes sind auch Gebietskörperschaften, gewerbliche Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Verbandsgebietes, deren Aufgaben und Pflichten der Ruhrverband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist. Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die unverzüglich getroffene Entscheidung des Vorstandes hierüber zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5**Verbandsversammlung, Stimmliste**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als drei Zehntel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über drei Zehntel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen. Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge maßgebend. So lange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsanteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.

(4) Die Geschäftsführung hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 6

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
2. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
3. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Wasserentnehmer) 1 Mitglied,
4. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
5. Vertreter der Arbeitnehmer des Ruhrverbandes 3 Mitglieder.

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Personalrats des Ruhrverbandes gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Ruhrverbandes betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmervertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Ruhrverbandes ist. Diesem Wahlgang werden Vorschläge der im Ruhrverband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Weitere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, so ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2

Nrn. 1, 2 oder 5 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 an, so ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl scheidet je ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und wird durch die Verbandsversammlung neu gewählt. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist für ihn eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Ruhrverband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 5 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 7

Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern. Ein Geschäftsführer ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Ruhrverbandes zuständig.

(2) Der Vorsitzende der Geschäftsführung muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Geschäftsführung beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet späte-

stens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet.

(4) Für den Geschäftsführer gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten Absatz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 entsprechend.

(5) Für den weiteren Geschäftsführer und für die Dezenten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

B. Der Ruhrtalsperrenverein

§ 8

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Ruhr (Verbandsgebiet) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Ruhrtalsperrenverein“ gebildet. Der Ruhrtalsperrenverein ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz des Ruhrtalsperrenvereins im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

§ 9

Aufgaben des Ruhrtalsperrenvereins

(1) Der Ruhrtalsperrenverein hat im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 10 folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;
5. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;
6. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) In der Ruhr ist der Abfluß gemäß Absatz 1 Nr. 1 so zu regeln, daß das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an jedem

Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von $12 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst einen Wert von $5,4 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht unterschreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Hattingen $10 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst $4,5 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht unterschreiten. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese Abflußregelung gilt auch als erfüllt, wenn die festgesetzten Werte aus Gründen nicht eingehalten werden konnten, die der Ruhrtalsperrenverein nicht zu vertreten hat, und dieser die zuständige obere Wasserbehörde sowie die Aufsichtsbehörde hierüber unverzüglich unterrichtet. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Ruhrtalsperrenverein mit, ob die Voraussetzungen für die Nichteinhaltung vorlagen.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Ruhrtalsperrenverein zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Ruhrtalsperrenverein sie übernimmt.

§ 10

Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins, Übersichten

(1) Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. Als Unternehmen gilt auch die Beteiligung des Ruhrtalsperrenvereins an Anlagen Dritter, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen.

(2) Der Ruhrtalsperrenverein stellt über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Für Entscheidungen der Aufsichtsbehörde zu Absatz 2 gilt § 43 entsprechend.

§ 11

Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins

(1) Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
2. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die im Verbandsgebiet jährlich mehr als 30.000 m³ Wasser zum Zweck der Nutzung unmittelbar fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer);
4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus dem Verbandsgebiet beziehen oder auf Grund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist. Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die unverzüglich getroffene Entscheidung des Vorstandes hierüber zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12

Verbandsversammlung, Stimmliste

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3 und 4.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf

Grund seiner Beiträge mehr als drei Zehntel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über drei Zehntel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen. Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge maßgebend. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsanteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.

(4) Der Verbandsversammlung gehören ferner zwei stimmberechtigte Vertreter an, von denen je einen die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und die Landwirtschaftskammer Rheinland entsenden. Jeder Vertreter führt in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(5) Die Geschäftsführung hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
(kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
2. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
(Kreise) 1 Mitglied,

3. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
(Wasserrentnehmer) 1 Mitglied,
4. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
(gewerbliche Unternehmen, Grundstücke,
Verkehrsanlagen und sonstige
Anlagen) 1 Mitglied,
5. Vertreter der Arbeitnehmer des
Ruhrtalsperrenvereins 3 Mitglieder.

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß Satz 2 Nr. 1 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 22 Abs. 3 sein. Er darf nicht Verbandsmitglied oder Pächter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Personalrates des Ruhrtalsperrenvereins gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Ruhrtalsperrenvereins betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Ruhrtalsperrenverein stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmervertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Ruhrtalsperrenvereins ist. Diesem Wahlgang werden Vorschläge der im Ruhrtalsperrenverein vertretenen Gewerkschaften zugrunde gelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Weitere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5

an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl scheidet je ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und wird durch die Verbandsversammlung neu gewählt. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheidern aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheidern ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Ruhrtalsperrenverein gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 14

Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern. Ein Geschäftsführer ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig.

(2) Der Vorsitzende der Geschäftsführung muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Geschäftsführung beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(4) Für den Geschäftsführer gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten Absatz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 entsprechend.

(5) Für den weiteren Geschäftsführer und für die Dezernenten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

C. Gemeinsame Vorschriften

Erster Teil

Allgemeines

§ 15

Verbandsgebiet

Der Ruhrverband und der Ruhrtalsperrenverein (Verband) haben ihr Gebiet im oberirdischen Einzugsgebiet der Ruhr. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ entspricht. Der Verband legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

§ 16

Übernahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Verbandes; kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag ebenfalls die Aufsichtsbehörde. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Verband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Verbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

Zweiter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 17

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann die Geschäftsführung die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das

Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und

3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Die Geschäftsführung kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 18

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der

Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

§ 19

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Dritter Teil

Innere Verfassung

§ 20

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(3) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates.

§ 21

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere

1. den Sitz des Verbandes,
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft,
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder,
4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit,
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen,
6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes,
7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung,

8. die Formen der Bekanntmachungen.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 22

Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei einem Mitglied des Verbandes beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsberechtigung oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtigter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 5 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 3.

(3) Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 kann nur sein, wer – ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein – Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Verbandsgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 1989 (GV. NW. S. ...), ist und das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer sol-

chen Organisation ist. Der Vertreter darf nicht Pächter eines Mitglieders des Verbandes sein.

§ 23

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsrichtlinien. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verbandsversammlung bleibt ferner vorbehalten:

1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans,
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten,
8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben,
9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter.

§ 24

Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) Stimmberechtigte, die mindestens ein Viertel der sich aus § 5 bzw. § 12 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Vor-

standsmitglieder und die Geschäftsführer sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

(7) Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(8) Die Mitglieder, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 25

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der Vorstand wählt drei Geschäftsführer, von denen er einen zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Der Vorstand wählt die Dezernenten.

(3) Für die Abberufung der Geschäftsführer und der Dezernenten aus einem wichtigen Grund ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(4) Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen,
3. den Entwurf der Veranlagungsrichtlinien,
4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge,
6. die Entwürfe der Übersichten,
7. die Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
8. die Übernahme von Anlagen,
9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs,
10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren,
11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
14. die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung,
15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 17 Abs. 5, 34 Abs. 3, 35 Abs. 3, 39 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3 Biggertalsperregesetz); Anträge der Verbandsmitglieder gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Erlaß von

- Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,
16. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
 17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte,
 18. den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Dezernenten,
 19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle,
 20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet,
 21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,
 22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
 23. die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsführung und ihre Stellung gegenüber dem Vorstand.

§ 26

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 24 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.
- (4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.
- (5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,

wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 27

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Verbandsorgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Geschäftsstelle.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsführung auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Innerhalb der Geschäftsführung leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.

§ 28

Vertretung des Verbandes

(1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer.

(2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Sie sind vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters. Das

Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

Vierter Teil

Haushalt, Beiträge

§ 29

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit

der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3 bzw. § 10 Abs. 2) abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 30

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 31**Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

§ 32**Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied zu den Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.

§ 33**Beitragsmaßstab**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind

auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 dem Ruhrverband entstehenden Kosten sind durch Beiträge der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bezeichneten Mitglieder, die Abwasser ableiten, sowie durch die Wasserentnehmer im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu decken. Die Wasserentnehmer haben jedoch nur zu den Kosten für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sowie zu den Kosten für Maßnahmen zur Entsorgung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstiger fester Stoffe beizutragen, und zwar entfallen auf sie von diesen Kosten $33\frac{1}{3}$ vom Hundert; hierzu gehören auch Aufwendungen für Maßnahmen, die Abwasserbehandlungsanlagen ersetzen oder ergänzen. Diese Beiträge werden auf die Wasserentnehmer verteilt nach dem Vorteil, der ihnen aus den Maßnahmen gemäß Satz 2 erwächst, und den nachteiligen Veränderungen, die sie verursachen. Bei der Veranlagung der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 sind die durch den Volumenstrom des abgeleiteten Abwassers und deren Schädlichkeit hervorgerufenen Verunreinigungen und die zur Beseitigung des Abwassers, Grubenwassers, der Klärschlämme sowie sonstiger fester Stoffe dienenden Aufwendungen des Ruhrverbandes und, sofern ihnen aus deren Beseitigung Vorteile erwachsen, diese Vorteile vornehmlich zu berücksichtigen.

(3) Die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 dem Ruhrtalsperrenverein entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Mitglieder zu decken, die die nachteiligen Veränderungen verursacht haben.

(4) Die Kosten, die dem Ruhrtalsperrenverein für die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie für den Ausgleich der Wasserführung gemäß § 9 Abs. 2 entstehen, sind durch Beiträge der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu decken. Die Beiträge richten sich nach dem Volumenstrom des von diesen Mitgliedern entnommenen Wassers. Die Berechnung der Beiträge richtet sich danach, ob das entnommene Wasser dem Verbandsgebiet dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird, und nach dem Maß des Interesses an der regelmäßigen Zuführung reinen Wassers.

(5) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(6) Der Verband hat nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 Veranlagungsrichtlinien zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 34

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet die Geschäftsführung nach den Veranlagungsrichtlinien die Beiträge. Sie führt diese – nach Beitragsgruppen getrennt – mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Die Geschäftsführung teilt jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über seine Rechte und Pflichten unter Befügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsrichtlinien zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage möglich ist.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines

Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den die Geschäftsführung festsetzt und einzieht.

§ 35

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Geschäftsführung, die sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 34 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Fünfter Teil**Widerspruchsausschuß****§ 36****Widerspruchsausschuß**

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. sechs weiteren von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon beim Ruhrtalsperrenverein ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 22 Abs. 3 sein muß. Im übrigen müssen die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 vorliegen. Die Mitgliedergruppen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 bzw. nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 6 Abs. 6 Sätze 5, 6 und 7 bzw. § 13 Abs. 6 Sätze 5, 6 und 7 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 37**Aufgaben des Widerspruchsausschusses**

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 17 Abs. 5, 34 Abs. 3, 35 Abs. 3, 39 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3 Biggetalsperre-gesetz und über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 38**Kosten des Widerspruchsverfahrens**

- (1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.
- (2) Soweit dem Verband Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Sechster Teil**Zwangsmittel, Bekanntmachungen****§ 39****Zwangsmittel**

- (1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 17 und 18 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.
- (2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzu legen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.
- (3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 35 Abs. 2.

§ 40**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.
- (2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

Siebenter Teil**Staatsaufsicht****§ 41****Aufsicht**

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den in Plänen festgelegten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

(3) Der zuständige Minister kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise einem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 42**Teilnahme an Sitzungen,
Unterrichtung der Aufsichtsbehörde**

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 43**Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen**

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Verbandsorgane.

(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen

Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 44

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 43 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 45

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 25 Abs. 4 Nr. 13,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20.000,- DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
4. zu Verträgen mit den in § 6 Abs. 1 und 4 sowie § 7 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 1 und 4 sowie § 14 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Achter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 46

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben dient.

§ 47

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 48

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und Geschäftsführer zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubesetzung der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ist durch Losentscheid die Reihenfolge des Ausscheidens seiner Mitglieder gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 2 bzw. § 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2 festzulegen. Das erste Drittel der Vorstandsmitglieder scheidet zum 31. Dezember des ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden ungeraden Jahres aus.

(3) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach der Neubesetzung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung des Ruhrverbandes vom 22. Mai 1970, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 10. Dezember 1984, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt für die Satzung des Ruhrtalsperrenvereins vom 22. Mai 1970, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 10. Dezember 1984.

D. Personelle Kooperation der Ruhrverbände

§ 49

Gemeinsame Organe

(1) Die Ruhrverbände können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen gemeinsamen Vorstand haben. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder betriebswirtschaftlich geboten ist.

(2) Für die Besetzung des gemeinsamen Vorstandes gelten §§ 6 und 13 mit der Maßgabe entsprechend, daß dieses Organ 18 Mitglieder hat und das Verhältnis der Gruppen der Vorstände der Ruhrverbände untereinander fortzuschreiben ist. Das Nähere regelt die Satzung, die mit zwei Drittel der Stimmen der Verbandsversammlungen der Ruhrverbände entsprechend zu beschließen ist.

(3) Streitige Angelegenheiten der Ruhrverbände untereinander sind nach einer entsprechend Absatz 2 Satz 2 aufzustellenden Schiedsordnung unter Ausschluß jeglichen Rechtsweges zu entscheiden.

§ 50

Gemeinsame Geschäftsführung

(1) Die Ruhrverbände können eine gemeinsame Geschäftsführung haben. Das Nähere regelt die Satzung, deren entsprechende Bestimmungen mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlungen der Ruhrverbände beschlossen werden.

(2) Die Vorstände der Ruhrverbände wählen in gemeinsamer Sitzung insgesamt drei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Dezernenten. §§ 7, 14 und 27 gelten entsprechend; § 49 bleibt unberührt.

§ 51**Gemeinsamer Widerspruchsausschuß**

(1) Die Ruhrverbände können einen gemeinsamen Widerspruchsausschuß haben. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(2) In der Satzung ist insbesondere zu bestimmen, wie in Fällen von Befangenheit der Ausschußmitglieder zu verfahren ist.

Artikel 2**Änderung des Biggetalsperregesetzes**

Das Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre (Biggetalsperregesetz) vom 10. Juli 1956 (GV. NW. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.
2. In § 4 wird das Wort „Wasserläufen“ durch das Wort „Gewässern“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ruhralsperrenverein Widerspruch erhoben werden. Hilft der Vorstand des Ruhralsperrenvereins dem Widerspruch nicht ab, so legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.“
4. In § 16 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

1. Zweck der Neuregelung

Zahlreiche Vorschriften des Ruhrreinigungsgesetzes bzw. des Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 werden den heutigen wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen nicht mehr gerecht. So haben beide Verbände z.B. keine Kompetenzen für die Gewässerunterhaltung, den Gewässerausbau, die Beschaffung und Bereitstellung von Rohwasser für Trink- und Betriebswasserzwecke aus den Talsperren sowie für die Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm. Die in der jeweiligen Rechtsgrundlage beschriebenen Verbandsaufgaben sind deshalb an das geltende Wasser- und Abfallrecht anzupassen und um moderne ökologische Anforderungen zu erweitern.

Die vorgesehene Einführung einer sachlich und verfassungsrechtlich vertretbar ausgeformten Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand und in der Geschäftsführung, der Abbau von Genehmigungspflichten für einzelne Verbandsmaßnahmen und Kreditaufnahmen, die Einfügung notwendiger Haushaltsvorschriften sowie die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens und die Konkretisierung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Körperschaftsaufsicht zwingen zudem zu einer grundlegenden Änderung der Rechtsgrundlagen für die Ruhrverbände.

2. Die rechtliche Ausgangslage

Das Wasserverbandsrecht ist im wesentlichen in der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 – WVVO – geregelt. Von diesen Vorschriften blieben unberührt die vom Land Preußen erlassenen Wasserverbandsgesetze, u. a. das Ruhrreinigungsgesetz bzw. das Ruhrtalsperrengesetz vom 5. Juni 1913 (vgl. § 191 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 WVVO). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 23. 6. 1981 (BVerfGE 58, 45) entschieden, daß die Vorschriften der WVVO über Gründung, Organisation, Umgestaltung und Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden jedenfalls insoweit Bundesrecht geworden sind, als sie Wasserbeschaffungsverbände betreffen. In demselben Beschluß (S. 65) bestätigte das Bundesverfassungsgericht aber auch seine Entscheidung zum Erftverbandsgesetz vom 29. 7. 1959 (BVerfGE 10, 89), nach der die Länder grundsätzlich die Kompetenz zur gesetzlichen Sonderregelung für die Gründung, Organisation, Umgestaltung und Auflösung von Wasserverbänden hätten. Dementsprechend hat das Land die Kompetenz, das Ruhrreinigungsgesetz und das Ruhrtalsperrengesetz in dem vorgesehenen Umfang grundlegend zu ändern.

3. Grundzüge des Gesetzentwurfes

Der Entwurf des Ruhrverbändegesetzes ist nach dem Vorbild des Erftverbandsgesetzes weitgehend als Vollregelung konzipiert. Er bietet den Ruhrverbänden zahlreiche Möglichkeiten, durch ergänzende und ausfüllende Satzungsregelungen die inneren Rechtsverhältnisse bedarfsgerecht auszugestalten. Der in § 2 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 abstrakt formulierte Aufgabenkatalog ermöglicht aus heutiger Sicht die sachgerechte Erfüllung wasserwirtschaftlicher, abfallwirtschaftlicher und ökologischer Aufgaben. Die Mitgliederstruktur wird auf die veränderten, z.T. neuen Aufgaben zugeschnitten.

Die Verursacher und Vorteilhabenden von Verbandsmaßnahmen sind weiterhin Mitglieder der Ruhrverbände, auch wenn sie außerhalb des Verbandsgebietes ansässig sind. Die Pflichten der Verbandsmitglieder und sonstiger Personen, die den Verbänden nicht angehören, werden konkretisiert; das in § 28 Ruhrreinigungsgesetz normierte Enteignungsrecht wird entsprechend dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz modifiziert.

Die innere Verbandsorganisation entspricht dem allgemeinen Wasserverbandsrecht. Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Ihre Aufgaben werden im wesentlichen gesetzlich festgelegt und gegenüber dem Vorsitzenden der Geschäftsführung abgegrenzt, der eine Auffangkompetenz erhält. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf spezielle Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Verbandsorgane, über die Stimmrechte der Mitglieder in der Verbandsversammlung, über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Verbandsorgane sowie über die Vertretung des Verbandes nach außen. Ein Vertreter der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen können.

Bedeutsam und für das Wasserverbandsrecht neuartig ist die vorgesehene Einführung einer Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand der Ruhrverbände. Der Vorstand besteht aus 18 Mitgliedern, davon werden drei Arbeitnehmer-Vertreter auf Vorschlag der Personalräte der Ruhrverbände durch die Verbandsversammlung in den Vorstand gewählt.

Die Ruhrverbände haben jeweils drei Geschäftsführer. Der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer soll im Einvernehmen mit den Arbeitnehmer-Vertretern vom Vorstand gewählt werden. Dieses Mitbestimmungsmodell ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es einerseits den Interessenausgleich zwischen den im Vorstand vertretenen, beitragszahlenden Mitgliedergruppen ermöglicht, andererseits aber auch die Entscheidungsfähigkeit dieser Mitgliedergruppen über die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und Pflichten gewährleistet.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Rahmenregelungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die durch Satzungsbestimmungen auszufüllen sind. Der vorgegebene grobe Beitragsmaßstab basiert auf dem verbandsrechtlich üblichen Verursachungs- und Vorteilsprinzip (vgl. § 81 WVVO), er ist durch besondere Veranlagungsrichtlinien aufgabenbezogen auszugestalten und zu verfeinern. Im übrigen wird das Veranlagungsverfahren gestrafft und vereinfacht. Der bisherige Berufungsausschuß bleibt in seiner Zusammensetzung unter der neuen Bezeichnung „Widerspruchsausschuß“ jeweils grundsätzlich erhalten. Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; seine Aufsichtsmittel werden gesetzlich konkretisiert.

Das Gesetz eröffnet den Ruhrverbänden die Möglichkeit, die Verbandsarbeit über die eingangs beschriebene Zielsetzung hinaus noch weiter zu straffen: Vorstand, Geschäftsführung und Widerspruchsausschuß können zusammengelegt werden.

Die Übergangsvorschrift gewährleistet eine zügige Umstellung der Verbandsorganisation auf die neue Rechtsgrundlage.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

A Der Ruhrverband

Zu § 1 Rechtsform, Name, Sitz

Absatz 1: Die durch Gesetz vom 5. Juni 1913 gebildete Genossenschaft mit dem Namen „Ruhrverband“ bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit demselben Namen bestehen. Der Ruhrverband ist keine Gebietskörperschaft. Das bedeutet, daß ihm seine Aufgaben im Verbandsgebiet nicht flächendeckend, sondern nur insoweit gesetzlich übertragen sind, als es sachlich notwendig oder geboten ist.

Absatz 2: Es bleibt dem Ruhrverband überlassen, seinen Sitz durch Satzung zu bestimmen.

Zu § 2 Aufgaben des Ruhrverbandes

Nummer 1 erfaßt grundsätzlich alle zur Abwasserbeseitigung nach § 18 a Abs. 1 WHG zählenden Maßnahmen.

Nummer 2 entspricht der materiellrechtlichen Pflicht gemäß § 5 Abs. 4 LAbfG. Zu verwerten oder zu beseitigen sind entwässerte Klärschlämme und sonstige feste Stoffe, die in den vom Ruhrverband betriebenen Abwasseranlagen anfallen. Verwerten ist z. B. das Aufbereiten entwässerter Klärschlämme zu Brennstoff, Beseitigen ist das Ablagern auf Deponien.

Nummer 3 eröffnet dem Ruhrverband die Möglichkeit, in den Gewässern seines Gebietes die Wasser- güte zu überwachen und etwaigen Verschlechterungen des Gütebildes durch geeignete Abwehr- oder Vorsorgemaßnahmen (z. B. Sauerstoffanreicherungen, Entschlammung von Flußklärbecken) zu begegnen.

Nummer 4 beinhaltet mit der Aufgabe „Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse“ umfassende Voruntersuchungen zum Stand und zur Entwicklung dieser Verhältnisse. Wegen der grundlegenden Bedeutung sind solche Voruntersuchungen dem Ruhrverband ausdrücklich zur Aufgabe gemacht worden.

Absatz 2: Oftmals sind in einem Gemeindegebiet mehrere Wasserverbände tätig. Dies kann Kompetenzprobleme aufwerfen. Nunmehr wird dem Ruhrverband die Möglichkeit eröffnet, aus Entwässerungsgebieten außerhalb des Verbandsgebietes Abwasser in sein Gebiet überzuleiten, dort zu behandeln und zu beseitigen. Im Zusammenhang damit kann er außerhalb seines Gebietes z. B. Abwasser im Kanalisationsnetz sammeln, transportieren und in sein Verbandsgebiet pumpen. Der Bau und der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Klärschlamm außerhalb des Verbandsgebietes wird dagegen nicht zugelassen.

Absatz 3: Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Ruhrverband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Ruhrverband sie übernimmt. Der Ruhrverband kann Aufgaben im Sinne des Absatzes 1, die einer Gebietskörperschaft oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband obliegen, nur im gegenseitigen Einvernehmen an sich ziehen.

Zu § 3 Unternehmen des Ruhrverbandes, Übersichten

Absatz 1: Der Ruhrverband kann seine Aufgaben durch verschiedene und unterschiedlich gestaltete technische Maßnahmen und Arbeiten realisieren.

Unternehmen ist eine bestimmte Art des Bauens und Arbeitens an örtlich bestimmten Grundstücken, Gewässern und Anlagen. Hierzu gehören insbesondere Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung von Pumpwerken, Kläranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Anlagen zur Klärschlambeseitigung. Zum Unternehmen gehören auch Voruntersuchungen (Messungen, Erhebungen, Ermittlungen) zu den vorgenannten Maßnahmen und Arbeiten.

Absatz 2: Inhalt und Umfang der in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hat der Ruhrverband zu konkretisieren. Dies geschieht – nach Aufgaben getrennt – in „Übersichten“, die dem Verbandsplan gemäß § 17 WVVO nachgebildet sind. Aus den Übersichten sollen sich z. B. für die Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ die Anzahl, Bezeichnung, Leistung und Reinigungswirkung der betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen ergeben; angeschlossene Entwässerungsgebiete, betriebene Abwasserpumpwerke, Regenüberlaufbecken und Kanalisationsstränge sollen ebenfalls zu entnehmen sein.

Ferner soll aus der Übersicht erkennbar sein, welche sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Ruhrverband ggf. auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführt.

Die Übersichten sind für einen Fünfjahreszeitraum aufzustellen und ggf. jährlich zu aktualisieren. Dabei ist – abgesehen von den Baumaßnahmen gemäß Absatz 3 – anzugeben, welche Bauvorhaben der Ruhrverband plant oder durchführt. Planungsstadium, Stand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens, Baufortschritt und voraussichtlicher Fertigstellungstermin sind für jede Maßnahme anzugeben. Das Gesetz enthält keine Fristen für die erstmalige Vorlage der Übersichten. Die Aufsichtsbehörde wird angemessene Fristen zu bestimmen haben. Stehen die in den Übersichten dargestellten Verbandsunternehmen nicht im Einklang mit den Aufgaben und Pflichten des Ruhrverbandes, so hat die Aufsichtsbehörde die rechtmäßige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Absatz 3: Die Übersicht entspricht dem Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Abs. 1 E-LWG. Mit ihr kann die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Ruhrverband obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten überwacht und unter den Voraussetzungen gemäß Buchstaben a) bis c) aufsichtlich durchgesetzt werden.

Absatz 4: Die Vorschrift verweist auf die Mittel zur Durchsetzung von Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

Zu § 4 Mitglieder des Ruhrverbandes

Absatz 1: Die unter Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Gruppen werden durch das Gesetz unmittelbar Mitglieder des Ruhrverbandes; für die unter Nr. 4 genannte Gruppe benennt das Gesetz im Zusammenhang mit Absatz 2 die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

Nummer 1: Die generelle Mitgliedschaft der Kommunen löst eine Beitragspflicht für allgemeine Verwaltungskosten aus und ist daher Grundlage für die Vertretung in der Verbandsversammlung. Dabei richtet sich der Umfang der Mitgliedschaft nach den Aufgaben, die der Ruhrverband für die Kommune erfüllt.

Nummer 2: Die Kreise sind Mitglieder des Ruhrverbandes, weil ihnen die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung ebenso obliegt wie die überörtliche Planung. Der Umfang der Mitgliedschaft der Kreise richtet sich auch hier nach der tatsächlichen Aufgabenerfüllung durch den Ruhrverband.

Nummer 3: Die hier genannten Unternehmen und sonstigen Träger der öffentlichen Wasserversorgung bzw. auch Wasserentnehmer sind Mitglieder des Ruhrverbandes, weil sie Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes entnehmen. Zu diesem Mitgliederkreis gehören z. B. juristische Personen des Privatrechts, kommunale Eigenbetriebe, öffentlich-rechtliche Zweckverbände sowie Wasserbeschaffungs- und -versorgungsverbände auf der Grundlage der WVVO, die öffentliche Wasserversorgung betreiben. Unter diesen Begriff fällt gemäß § 14 der 10. DVO zum Lastenausgleichsgesetz die nicht nur vorübergehende Versorgung anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder öffentlich-rechtlicher Satzung mit Trink- und Brauchwasser. Es genügt eine Versorgung von Bevölkerung und Industrie auch in Teilbereichen von Gemeinden, die Versorgung von Siedlungen, auch Werkssiedlungen und dergleichen mit Trinkwasser. Öffentliche Wasserversorgung liegt nicht vor, wenn ein Unternehmen mit eigener Betriebswasserversorgung sich oder ein anderes Unternehmen mit Betriebswasser beliefert. Erstreckt sich dagegen die Betriebswasserversorgung auch auf die Versorgung von Wohnstätten der Betriebsangehörigen mit Trinkwasser oder ist sie in ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Verbundnetz einbezogen, so liegt öffentliche Wasserversorgung vor. Hinzukommen muß für die Mitgliedergruppe nach Nummer 3, daß diese Personen Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind.

Nummer 4: Neben den Mitgliedern gemäß Nummern 1 bis 3 gibt es einen größeren nicht im vorhinein bestimmbar Kreis von Personen, der Maßnahmen des Ruhrverbandes auslöst oder davon Vorteil hat. Unter Berücksichtigung des Schadens- und Vorteilsprinzips wird dieser Personenkreis in den Ruhrverband aufgenommen und einer besonderen Mitgliedergruppe zugewiesen. Die Mitgliedschaft ist abhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2.

Nur natürliche oder juristische Personen, die außerhalb des Verbandsgebietes von Unternehmen des Ruhrverbandes einen unmittelbaren Vorteil haben oder damit sicher rechnen können, sollen in den Mitgliedergruppen der Nrn. 1 bis 4 vertreten sein. Die Mitgliedschaft tritt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein.

Absatz 2: Die Vorschrift konkretisiert für den Personenkreis in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und für die sog. Nutznießer gemäß Absatz 1 Satz 2 die Voraussetzungen für den Beginn sowie für die Einschränkung oder Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der genannten Personenkreise setzt immer Aufwendungen des Ruhrverbandes voraus, die den einzelnen in einer Beitragsgruppe in einer durch die Satzung bestimmten Mindestbeitragshöhe belasten.

Absatz 3: Die einzelnen Verbandsmitglieder müssen sich aus einem besonderen Verzeichnis ergeben.

Zu § 5 Verbandsversammlung, Stimmliste

Absatz 1: Die natürlichen Personen üben ihr Stimmrecht unmittelbar aus, während die juristischen Personen hierfür Stimmberechtigte benennen.

Absatz 2: Die Vorschrift sichert die weitestmögliche Repräsentanz der Mitglieder und verhindert zugleich über die verbindliche Höchststimmzahl von drei Zehntel eine Majorisierung. In ihr sollen die im Verbandsgebiet liegenden Kreise und Kommunen unabhängig von ihren Beitragsleistungen mindestens je einen Stimmberechtigten stellen.

Solange Beiträge wegen Widerspruch oder Klage noch nicht feststehen, sind die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge maßgebend; entsprechendes gilt für vorläufige Beiträge, solange noch keine endgültige Beitragsfestsetzung vorgenommen wurde.

Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 LWG beruht nicht auf Maßnahmen und Arbeiten des Ruhrverbandes. Sie ist für den Ruhrverband nur ein durchlaufender Posten, der nicht in die Berechnung der Beitragseinheiten einbezogen werden kann.

Absatz 3: Jahresbeiträge eines Mitgliedes, die nicht die Höhe einer Stimmeinheit haben oder über eine oder mehrere Stimmeinheiten hinausgehen (Teileinheiten), sollen zur Repräsentation der Mitglieder in der Verbandsversammlung eingesetzt werden können. Das setzt voraus, daß z. B. für jede Mitgliedergruppe gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 eine Stimmgruppe gebildet wird, in die die zugehörigen Mitglieder ihre Teileinheiten einbringen können. Ein Mitglied kann seine Beiträge, die Teileinheiten darstellen, nicht splitten und in verschiedene Stimmgruppen einbringen.

Absatz 4: Die Vorschrift regelt die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und soll die Stimmgruppenbildung erleichtern.

Zu § 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung stellt ein spezifisches Instrument des Informations-Transfers auf der Ebene der „Unternehmensleitung“ dar. Mitbestimmung heißt Mitverantwortung und ist geeignet, die Effizienz der Verbandsarbeit ebenso zu fördern wie den Betriebsfrieden.

Absatz 1: Alle in § 4 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder und Mitgliedergruppen, die auch in der Verbandsversammlung vertreten sind, sollen im Vorstand mindestens einen Sitz haben. Die angemessene Vertretung im Vorstand wird durch Festschreibung der Sitze unter Berücksichtigung des ungefähren Beitragsverhältnisses gewährleistet. Tragendes Element der Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand ist die Feststellung, daß diesem Organ weitreichende Leitungs- und Lenkungenfunktionen zukommen. Die Vertreter der Mitglieder und Mitgliedergruppen im Vorstand werden daher ergänzt um drei Vertreter der Arbeitnehmer des Ruhrverbandes.

Absatz 2: Die Verbandsversammlung wählt neben den anderen Mitgliedern auch diejenigen Personen in den Vorstand, die die Arbeitnehmer des Ruhrverbandes vertreten sollen. Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung erweitert den ausschließlich wasser- und abfallwirtschaftlich orientierten Ausgleich der Interessen der bisherigen Mitglieder auch auf den Bereich der Interessen der Arbeitnehmer des Ruhrverbandes, ohne den vorgenannten Interessenausgleich zu beeinträchtigen. Die damit zugleich verbundene Einbringung von Sachverstand für die anstehenden Aufgaben legitimiert die Arbeitnehmer-Mitbestimmung materiell.

Der Wahl liegt ein Vorschlag des Personalrates zugrunde, der die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthält. Dadurch ist der Verbandsversammlung eine Auswahlmöglichkeit eingeräumt und zugleich wird die notwendige ununterbrochene demokratische Legitimation der Arbeitnehmer-Vertreter gewährleistet. Die Ausgestaltung des Wahlverfahrens orientiert sich an Leitgedanken zur formellen Legitimation von Arbeitnehmer-Vertretern, die in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 15. 09. 1986 (VerfGH 17/85 – GV. NW. S. 660; NVwZ 1987 S. 211) zum Sparkassengesetz enthalten sind. Zur Abrundung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung wird ein „externer“ Arbeitnehmer-Vertreter in den Vorstand gewählt. Dieser von außen kommende Arbeitnehmer-Vertreter bringt verbandsübergreifende Kenntnisse und damit verbunden zusätzliche Sachkunde in die Arbeit des Vorstandes ein und sichert so einen Informations-Transfer auch auf dieser Ebene. Damit wird gewährleistet, daß auch für die Arbeitnehmerseite besonders qualifizierte Vertreter entsandt werden. Auf diesem Weg können Konfliktlagen zwischen kurzfristigen und langfristigen Arbeitnehmerinteressen über den externen Vertreter zum Wohl des Ruhrverbandes gelöst werden. Die Regelung des Wahlverfahrens im übrigen wird der Satzungshoheit überantwortet. Bis dahin sind die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes über das Wahlverfahren entsprechend anzuwenden.

Absatz 3: Die Vorschrift folgt aus der Gewaltenteilung innerhalb des Ruhrverbandes, u. a. mit der Kontrollfunktion der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorstand.

Absatz 4: Für jedes Vorstandsmitglied kann in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt werden. Die Vertretung im Vorstand ist personengebunden.

Absatz 5: Die leitenden Funktionen innerhalb des Vorstandes sollen möglichst ausgewogen zwischen dem öffentlichen und dem privaten (d. h. insbesondere gewerblichen) Bereich besetzt werden. Für die Funktionen gemäß Satz 1 sind alle Gruppen im Vorstand wählbar.

Absatz 6: Die Amtszeit des Vorstandes gewährleistet Kontinuität und ermöglicht gleichzeitig Änderungen in angemessenen Zeiträumen. Ebenso dient die Weiterführung der Geschäfte des Vorstandes der Kontinuität der Verbandsarbeit.

Absatz 7: Die Möglichkeit der Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Verbandsversammlung ist die schärfste Form ihrer Kontrolle über den Vorstand. Sie gelangt nur dann zur Anwendung mit der dafür vorgegebenen qualifizierten Mehrheit, wenn tatsächlich ein Fall von schwerwiegender Pflichtverletzung (etwa Amtsmissbrauch) gegeben ist.

Zu § 7 Die Geschäftsführung

Absatz 1: Die Vorschrift bestimmt den Kreis der zur Geschäftsführung des Ruhrverbandes zählenden Personen und bestimmt eine besondere Zuständigkeit für einen Geschäftsführer.

Absatz 2: Der Vorsitzende der Geschäftsführung bedarf wegen seiner Aufgaben einer besonderen Qualifikation. Er soll im Regelfall die laubbahnmäßigen Voraussetzungen für den Eintritt in den höheren Dienst erfüllen.

Absatz 3: In Anlehnung an die Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten wird der Vorsitzende der Geschäftsführung auf Zeit bestimmt. Über die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und sonstigen Leistungen des Ruhrverbandes entscheidet der Vorstand. Die Wiederwahl ist nur rechtskräftig, wenn sie innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes vorgenommen wird.

Absätze 4 und 5: Die Bestimmungen für und Anforderungen an den Vorsitzenden der Geschäftsführung gelten auch für weitere Geschäftsführer und die weiteren leitenden Dienstkräfte des Ruhrverbandes.

B Der Ruhrtalsperrenverein

Zu § 8 Rechtsform, Name, Sitz

Absatz 1: Die durch Gesetz vom 5. Juni 1913 gebildete Genossenschaft mit dem Namen „Ruhrtalsperrenverein“ bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit demselben Namen bestehen. Der Ruhrtalsperrenverein (RTV) ist keine Gebietskörperschaft. Das bedeutet, daß ihm seine Aufgaben im Verbandsgebiet nicht flächendeckend, sondern nur insoweit gesetzlich übertragen sind, als es sachlich notwendig oder geboten ist.

Absatz 2: Es bleibt dem RTV überlassen, seinen Sitz durch Satzung zu bestimmen.

Zu § 9 Aufgaben des Ruhrtalsperrenvereins

Nummer 1 behandelt im wesentlichen die Regelung des Wasserabflusses in der Ruhr, um die Folgen der vielfältigen Inanspruchnahme des Wasserschatzes auszugleichen – insbesondere im Hinblick darauf, daß der Ruhr Wasser in erheblichem Umfang entnommen und nicht wieder zugeleitet wird. Die Regelung soll darüber hinaus sicherstellen, daß trotz der hohen Inanspruchnahme auch den ökologischen Erfordernissen genügt wird.

Nummer 2 erfaßt die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung einschließlich der mit ihnen im funktionellen Zusammenhang stehenden Anlagen (z. B. Verrohrungen und Deiche).

Nummer 3 enthält als Unterfall des Gewässerausbaus nach Nummer 1 und der Gewässerunterhaltung nach Nummer 2 den Auftrag, ausgebaute Gewässer zu renaturieren.

Nummer 4 trifft im wesentlichen die Fälle, in denen durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand (Gewässerbenutzungen) die oberirdischen Gewässer in ihrer Menge und Güte nachteilig beeinflusst werden. Eingeschlossen sind hierin Grundwasserabsenkungen, die nachteilige Wirkungen auf den oberirdischen Wasser- sowie den Naturhaushalt haben.

Nummer 5 beinhaltet nur die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser. Beschaffen ist z. B. das Erschließen und Ansammeln von Wasser in Talsperren; Bereitstellen ist das Bereithalten von Wasser in Talsperren, das Abgeben von Wasser in Vorfluter oder das Transportieren des Wassers mittels Rohrleitungen bis zu einem bestimmten Übergabepunkt an ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. Maßnahmen zur unmittelbaren Wasserversorgung von Einwohnern beinhaltet diese Aufgabe hingegen nicht.

Nummer 6 beinhaltet mit der Aufgabe „Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse“ umfassende Voruntersuchungen zum Stand und zur Entwicklung dieser Verhältnisse. Wegen der grundlegenden Bedeutung sind solche Voruntersuchungen dem RTV ausdrücklich zur Aufgabe gemacht worden. Zu erwartende Änderungen des Grundwasserstandes können nach derzeitigen Erkenntnissen Auswirkungen z. B. auf Klima und Bodengefüge haben. Der RTV soll deshalb in die Lage versetzt sein, rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu treffen.

Absatz 2: Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben zur Abflußregelung der Ruhr sind unbefriedigend, da bei ihrer strengen Beachtung in Trockenzeiten erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Betriebes der an der Ruhr gelegenen Wasserwerke eintreten können. Mit der Neuformulierung sollen Mindestabflüsse für mehrtägige Perioden sichergestellt und die Abflußschwankungen durch einen unteren Wert begrenzt werden und zudem die mit der vorgesehenen Abflußregelung verfolgten Ziele auch auf den Bereich der mittleren Ruhr unterhalb der Talsperren ausgedehnt werden.

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der festgesetzten Abflußregelung zulassen, damit z. B. Unterhaltungsarbeiten an Talsperren, am Flußlauf, an Wehren, an Schleusen und an anderen Bauwerken durchgeführt werden können.

Wegen der Vielzahl der Gewässernutzungen an der Ruhr und der hierdurch bedingten Einwirkungsmöglichkeiten Dritter auf das Abflußgeschehen ist eine Eingrenzung der Verantwortlichkeit des RTV geboten. Der RTV kann auch weitergehende Ansprüche befriedigen, wenn die Leistungsfähigkeit des Talsperrenvereins dies hergibt und dadurch die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 3: Aufgaben, die nach Absatz 1 dem RTV zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der RTV sie übernimmt. Dieser kann Aufgaben im Sinne des Absatz 1, die einer Gebietskörperschaft oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband obliegen, nur im gegenseitigen Einvernehmen an sich ziehen.

Zu § 10 Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins, Übersichten

Absatz 1: Der RTV kann seine Aufgaben durch verschiedene und unterschiedlich gestaltete technische Maßnahmen und Arbeiten realisieren.

Unternehmen ist eine bestimmte Art des Bauens und Arbeitens an örtlich bestimmten Grundstücken, Gewässern und Anlagen. Hierzu gehören insbesondere Ausbau und Unterhaltung von Gewässern, Bau und Unterhaltung von Deichen und Dämmen, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung von Pumpwerken sowie Stauanlagen. Zum Unternehmen gehören auch Voruntersuchungen (Messungen, Erhebungen, Ermittlungen) zu den vorgenannten Maßnahmen und Arbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben muß der RTV auch die bereits bestehenden Talsperren unterhalten und betreiben.

Absatz 2: Inhalt und Umfang der in § 9 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben hat der RTV zu konkretisieren. Dies geschieht – nach Aufgaben getrennt – in „Übersichten“, die dem Verbandsplan gemäß § 17 WVVO nachgebildet sind. Aus den Übersichten soll sich z. B. für die Aufgabe „Gewässerunterhaltung“ ergeben, für welche Gewässer oder Gewässerabschnitte der RTV die Pflicht zur Unterhaltung übernommen hat. Außerdem sollen ohne zeitlichen oder räumlichen Bezug die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung grob beschrieben werden.

Die Übersichten sind für einen Fünfjahreszeitraum aufzustellen und ggf. jährlich zu aktualisieren. Dabei ist anzugeben, welche Bauvorhaben der RTV plant oder durchführt. Planungsstadium, Stand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens, Baufortschritt und voraussichtlicher Fertigstellungstermin sind für jede Maßnahme anzugeben. Das Gesetz enthält keine Fristen für die erstmalige Vorlage der Übersichten. Die Aufsichtsbehörde wird angemessene Fristen zu bestimmen haben. Stehen die in den Übersichten dargestellten Verbandsunternehmen nicht im Einklang mit den Aufgaben und Pflichten des RTV, so hat die Aufsichtsbehörde die rechtmäßige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Absatz 3: Die Vorschrift verweist auf die Mittel zur Durchsetzung von Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

Zu § 11 Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins

Absatz 1: Die unter Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Gruppen werden durch das Gesetz unmittelbar Mitglieder des Verbandes; für die unter Nr. 4 genannte Gruppe benennt das Gesetz im Zusammenhang mit Absatz 2 die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

Nummer 1: Die generelle Mitgliedschaft der Kommunen löst eine Beitragspflicht für allgemeine Verwaltungskosten aus und ist daher Grundlage für die Vertretung in der Verbandsversammlung. Dabei richtet sich der Umfang der Mitgliedschaft nach den Aufgaben, die der RTV für die Kommune erfüllt.

Nummer 2: Die Kreise sind Mitglieder des RTV, weil ihnen die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung ebenso obliegt wie die überörtliche Planung. Der Umfang der Mitgliedschaft der Kreise richtet sich auch hier nach der tatsächlichen Aufgabenerfüllung durch den RTV.

Nummer 3: Die hier genannten Unternehmen und sonstigen Träger der öffentlichen Wasserversorgung bzw. auch Wasserentnehmer sind Mitglieder des RTV, weil sie Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes entnehmen. Zu diesem Mitgliederkreis gehören z. B. juristische Personen des Privatrechts, kommunale Eigenbetriebe, öffentlich-rechtliche Zweckverbände sowie Wasserbeschaffungs- und -versorgungsverbände auf der Grundlage der WVVO, die öffentliche Wasserversor-

gung betreiben. Unter diesen Begriff fällt gemäß § 14 der 10. DVO zum Lastenausgleichsgesetz die nicht nur vorübergehende Versorgung anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder öffentlich-rechtlicher Satzung mit Trink- und Betriebswasser. Es genügt eine Versorgung von Bevölkerung und Industrie auch in Teilbereichen von Gemeinden, die Versorgung von Siedlungen, auch Werkssiedlungen und dergleichen mit Trinkwasser. Öffentliche Wasserversorgung liegt nicht vor, wenn ein Unternehmen mit eigener Betriebswasserversorgung sich oder ein anderes Unternehmen mit Betriebswasser beliefert. Erstreckt sich dagegen die Betriebswasserversorgung auch auf die Versorgung von Wohnstätten der Betriebsangehörigen mit Trinkwasser oder ist sie in ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Verbundnetz einbezogen, so liegt öffentliche Wasserversorgung vor.

Nummer 4: Neben den Mitgliedern gemäß Nummern 1 bis 3 gibt es einen größeren nicht im vorhinein bestimmbaren Kreis von Personen, der Maßnahmen des RTV auslöst (z.B. als Erschwerer der Gewässerunterhaltung) oder davon Vorteil hat. Unter Berücksichtigung des Schadens- und Vorteilsprinzips wird dieser Personenkreis in den RTV aufgenommen und einer besonderen Mitgliedergruppe zugewiesen. Die Mitgliedschaft ist abhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2. Nur natürliche oder juristische Personen, die außerhalb des Verbandsgebietes von Unternehmen des RTV einen unmittelbaren Vorteil haben oder damit sicher rechnen können, sollen in den Mitgliedergruppen der Nrn. 1 bis 4 vertreten sein. Die Mitgliedschaft tritt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein.

Absatz 2: Die Vorschrift konkretisiert für den Personenkreis in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und für die sog. Nutznießer gemäß Absatz 1 Satz 2 die Voraussetzungen für den Beginn sowie für die Einschränkung oder Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der genannten Personenkreise setzt immer Aufwendungen des RTV voraus, die den einzelnen in einer Beitragsgruppe in einer durch die Satzung bestimmten Mindestbeitragsgröße belasten.

Absatz 3: Die einzelnen Verbandsmitglieder müssen sich aus einem besonderen Verzeichnis ergeben.

Zu § 12 Verbandsversammlung, Stimmliste

Absatz 1: Die natürlichen Personen üben ihr Stimmrecht unmittelbar aus, während die juristischen Personen hierfür Stimmberechtigte benennen.

Absatz 2: Die Vorschrift sichert die weitestmögliche Repräsentanz der Mitglieder und verhindert zugleich über die verbindliche Höchststimmzahl von drei Zehntel eine Majorisierung. In ihr sollen die im Verbandsgebiet liegenden Kreise und Kommunen unabhängig von ihren Beitragsleistungen mindestens je einen Stimmberechtigten stellen.

Solange Beiträge wegen Widerspruch oder Klage noch nicht feststehen, sind die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge maßgebend; entsprechendes gilt für vorläufige Beiträge, solange noch keine endgültige Beitragsfestsetzung vorgenommen wurde.

Absatz 3: Jahresbeiträge eines Mitgliedes, die nicht die Höhe einer Stimmeinheit haben oder über eine oder mehrere Stimmeinheiten hinausgehen (Teileinheiten), sollen zur Repräsentation der Mitglieder in der Verbandsversammlung eingesetzt werden können. Das setzt voraus, daß z.B. für jede Mitgliedergruppe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 eine Stimmgruppe gebildet wird, in die die zugehörigen Mitglieder ihre Teileinheiten einbringen können. Ein Mitglied kann seine Beiträge, die Teileinheiten darstellen, nicht splitten und in verschiedene Stimmgruppen einbringen.

Absatz 4: Vor allem die Landwirtschaft ist vielfach von den Maßnahmen des RTV betroffen oder an diesen sehr interessiert. Deshalb sollen beitragsunabhängig die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und die Landwirtschaftskammer Rheinland je einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.

Absatz 5: Die Vorschrift regelt die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und soll die Stimmgruppenbildung erleichtern.

Zu § 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung stellt ein spezifisches Instrument des Informations-Transfers auf der Ebene der „Unternehmensleitung“ dar. Mitbestimmung heißt Mitverantwortung und ist geeignet, die Effizienz der Verbandsarbeit ebenso zu fördern wie den Betriebsfrieden.

Absatz 1: Alle in § 11 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder und Mitgliedergruppen, die auch in der Verbandsversammlung vertreten sind, sollen im Vorstand mindestens einen Sitz haben. Die angemessene Vertretung im Vorstand wird durch Festschreibung der Sitze unter Berücksichtigung des ungefähren Beitragsverhältnisses gewährleistet. Tragendes Element der Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand ist die Feststellung, daß diesem Organ weitreichende Leitungs- und Lenkungenfunktionen zukommen. Die Vertreter der Mitglieder und Mitgliedergruppen im Vorstand werden daher ergänzt um drei Vertreter der Arbeitnehmer des RTV. Ein von den Städten und Gemeinden zu stellendes Vorstandsmitglied soll die Landwirtschaft im Verbandsgebiet repräsentieren.

Absatz 2: Die Verbandsversammlung wählt neben den anderen Mitgliedern auch diejenigen Personen in den Vorstand, die die Arbeitnehmer des RTV vertreten sollen. Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung erweitert den ausschließlich wasserwirtschaftlich orientierten Ausgleich der Interessen der bisherigen Mitglieder auch auf den Bereich der Interessen der Arbeitnehmer des RTV, ohne den vorgenannten Interessenausgleich zu beeinträchtigen. Die damit zugleich verbundene Einbringung von Sachverstand für die anstehenden Aufgaben legitimiert die Arbeitnehmer-Mitbestimmung materiell.

Der Wahl liegt ein Vorschlag des Personalrates zugrunde, der die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthält. Dadurch ist der Verbandsversammlung eine Auswahlmöglichkeit eingeräumt und zugleich wird die notwendige ununterbrochene demokratische Legitimation der Arbeitnehmer-Vertreter gewährleistet. Die Ausgestaltung des Wahlverfahrens orientiert sich an Leitgedanken zur formellen Legitimation von Arbeitnehmer-Vertretern, die in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 15. 09. 1986 (VerfGH 17/85 – GV. NW. S. 660; NVwZ 1987 S. 211) zum Sparkassengesetz enthalten sind. Zur Abrundung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung wird ein „externer“ Arbeitnehmer-Vertreter in den Vorstand gewählt. Dieser von außen kommende Arbeitnehmer-Vertreter bringt verbandsübergreifende Kenntnisse und damit verbunden zusätzliche Sachkunde in die Arbeit des Vorstandes ein und sichert so einen Informations-Transfer auch auf dieser Ebene. Damit wird gewährleistet, daß auch für die Arbeitnehmerseite besonders qualifizierte Vertreter entsandt werden. Auf diesem Weg können Konfliktlagen zwischen kurzfristigen und langfristigen Arbeitnehmerinteressen über den externen Vertreter zum Wohl des RTV gelöst werden. Die Regelung des Wahlverfahrens im übrigen wird der Satzungshoheit überantwortet. Bis dahin sind die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes über das Wahlverfahren entsprechend anzuwenden.

Absatz 3: Die Vorschrift folgt aus der Gewaltenteilung innerhalb des RTV, u. a. mit der Kontrollfunktion der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorstand.

Absatz 4: Für jedes Vorstandsmitglied kann in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt werden. Die Vertretung im Vorstand ist personengebunden.

Absatz 5: Die leitenden Funktionen innerhalb des Vorstandes sollen möglichst ausgewogen zwischen dem öffentlichen und dem privaten (d. h. insbesondere gewerblichen) Bereich besetzt werden. Für die Funktionen gemäß Satz 1 sind alle Gruppen im Vorstand wählbar.

Absatz 6: Die Amtszeit des Vorstandes gewährleistet Kontinuität und ermöglicht gleichzeitig Änderungen in angemessenen Zeiträumen. Ebenso dient die Weiterführung der Geschäfte des Vorstandes der Kontinuität der Verbandsarbeit.

Absatz 7: Die Möglichkeit der Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Verbandsversammlung ist die schärfste Form ihrer Kontrolle über den Vorstand. Sie gelangt nur dann zur Anwendung mit der dafür vorgegebenen qualifizierten Mehrheit, wenn tatsächlich ein Fall von schwerwiegender Pflichtverletzung (etwa Amtsmissbrauch) gegeben ist.

Zu § 14 Die Geschäftsführung

Absatz 1: Die Vorschrift bestimmt den Kreis der zur Geschäftsführung des RTV zählenden Personen und bestimmt eine besondere Zuständigkeit für einen Geschäftsführer.

Absatz 2: Der Vorsitzende der Geschäftsführung bedarf wegen seiner Aufgaben einer besonderen Qualifikation. Er soll im Regelfall die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für den Eintritt in den höheren Dienst erfüllen.

Absatz 3: In Anlehnung an die Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten wird der Vorsitzende der Geschäftsführung auf Zeit bestimmt. Über die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und sonstigen Leistungen des RTV entscheidet der Vorstand. Die Wiederwahl ist nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes vorgenommen wird.

Absätze 4 und 5: Die Bestimmungen für und Anforderungen an den Vorsitzenden der Geschäftsführung gelten auch für weitere Geschäftsführer und die weiteren leitenden Dienstkräfte des RTV.

C Gemeinsame Vorschriften

In Abschnitt „C Gemeinsame Vorschriften“, §§ 15 bis 48, wird für die Körperschaften Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein der Oberbegriff „Verband“ verwendet. Soweit nicht die jeweilige Körperschaft ausdrücklich genannt ist, gelten die Vorschriften für jede der beiden Körperschaften.

Zu § 15 Verbandsgebiet

Der Verband ist keine Gebietskörperschaft und hat deshalb kein konkretes, flächenmäßig geschlossenes Verbandsgebiet. Die Gebiete, in welchen der Verband seine Aufgaben hat, werden allgemein beschrieben. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes wird in einer Übersichtskarte dargestellt. Rechte und Pflichten für den Verband, seine Mitglieder oder Dritte lassen sich aus der Übersichtskarte nicht entnehmen, weil sie keine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische Wirkung hat. Die Übersichtskarte ist weder Gegenstand noch Bestandteil der Satzung.

Zu § 16 Übernahme von Aufgaben

Absatz 1: Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Zuständigkeit für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 ganz oder teilweise übernehmen. In Betracht kommen z. B. Maßnahmen des Gewässerausbaus, der Wasserbeschaffung oder der Abwasserbeseitigung, deren Durchführung die Leistungsfähigkeit der eigentlich im Verbandsgebiet zuständigen Gebietskörperschaften oder Wasser- und Bodenverbände übersteigt. Die Einvernehmensregelung stellt sicher, daß die Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften oder Wasser- und Bodenverbände berücksichtigt werden. Ein öffentliches Interesse an der Übernahme ist u. a. dann gegeben, wenn eingetretene oder drohende Schäden einer unverzüglichen Abhilfe oder Abwehr bedürfen.

Absatz 2: Liegt die Erfüllung von Aufgaben durch den Verband nicht mehr im öffentlichen Interesse oder ist unter sonstigen Gesichtspunkten der Verbleib von Aufgaben bei ihm nicht mehr gerechtfertigt, so kann der Verband nach den Regelungen des Absatzes 1 Aufgaben auf eine Gebietskörperschaft oder einen Wasser- und Bodenverband übertragen.

Zu § 17 Pflichten der Mitglieder

Absatz 1: Die Mitglieder werden verpflichtet, dem Verband gegenüber Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Meßeinrichtungen einzubauen und zu betreiben sowie Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. Kommen die Mitglieder diesen Pflichten, die die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und die Veranlagung sichern sollen, nicht nach, kann die Geschäftsführung als Vorstufe zu etwaigen Zwangsmitteln gemäß § 39 Schätzungen vornehmen. Besondere Pflichten der Mitglieder zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes sind in der Satzung festzulegen.

Absatz 2: Aus rechtsstaatlichen Grundsätzen, wonach niemand zu Aussagen gezwungen werden kann, die für ihn oder seine Angehörigen straf- oder ordnungsrechtlich nachteilige Folgen haben, ergibt sich die Notwendigkeit, die Auskunftspflichten des Absatzes 1 für bestimmte Fälle einzuschränken.

Absatz 3: Aus der Mitgliedschaft im Verband ergibt sich die Pflicht, daß dingliche Mitglieder auf ihren Grundstücken alle Handlungen des Verbandes zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Verbandsmaßnahmen grundsätzlich kostenlos zu dulden haben. Entsprechendes gilt für die vorübergehende oder dauernde Überlassung von Anlagen (z. B. Einrichtungen für die Vorbehandlung von Abwässern), die die Arbeit des Verbandes begünstigen oder erleichtern.

Absatz 4: Die nach Absatz 3 notwendige Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen ist den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen. Die zulässige Verweildauer auf Grundstücken und Anlagen richtet sich nach Art und Umfang der dort durchzuführenden Arbeiten oder Ermittlungen.

Absatz 5: Den Mitgliedern sind durch Benutzung von Grundstücken entstehende Nachteile auch dann angemessen auszugleichen, wenn sie unterhalb der Enteignungsschwelle liegen. Gegen Anordnungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken sowie gegen die Festsetzung des Geldausgleichs steht den Betroffenen zunächst das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Wegen des festgesetzten Geldausgleichs ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

Absatz 6: Der Verband muß über Veränderungen, die z. B. für die Beitragsveranlagung wichtig sind, rechtzeitig unterrichtet sein. Deshalb ist die Geschäftsführung befugt, den Mitgliedern eine Anmeldepflicht z. B. bei Produktionseinschränkungen oder -erweiterungen aufzuerlegen.

Zu § 18 Pflichten Dritter

Absatz 1: Die Vorschrift begründet Auskunftspflichten und Pflichten zur Duldung von Prüfungen, damit der Verband seine Aufgaben erfüllen und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verband feststellen kann.

Absatz 2: Die bereits nach allgemeinem Wasserrecht den Grundstückseigentümern obliegenden Duldungspflichten werden zugunsten des Verbandes so konkretisiert, daß er seine Aufgaben durchführen kann.

Absatz 3: Die Vorschrift regelt das Verfahren gegenüber den duldungspflichtigen Dritten.

Zu § 19 Zulässigkeit der Enteignung

Schränkt die Benutzung eines Grundstückes die Eigentumsrechte nachhaltig und dauerhaft ein, so ist der Erwerb des Grundstückes durch den Verband oder die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes angezeigt. Aus rechtsstaatlichen und sachlichen Erwägungen ist es weder geboten noch erforderlich, den Verband mit einem originären Enteignungsrecht auszustatten. Ist zur Durchführung von Verbandsunternehmen eine Enteignung notwendig, kann sie auf Antrag des Verbandes nur nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes von der dafür zuständigen Behörde vorgenommen werden. Die Erteilung von Zwangsrechten gemäß §§ 124 ff. LWG bleibt unberührt.

Zu § 20 Selbstverwaltung, Verbandsorgane

Absatz 1: Die Maßnahmen, mit denen der Verband seine gesetzlich bestimmten Aufgaben plant und durchführt, sind Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Diese gestaltet das Gesetz im einzelnen aus.

Absatz 2: Die Organe, in denen der Verbandswille manifestiert wird, sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

Absatz 3: Die Staatsaufsicht gewährleistet, daß die Verbandstätigkeiten mit Gesetz und Recht in Einklang stehen.

Zu § 21 Satzung

Absatz 1: Es entspricht dem Selbstverwaltungsrecht des Verbandes, daß er seine eigenen, den verbandsspezifischen Besonderheiten Rechnung tragenden Verhältnisse durch die Satzung regelt und damit den gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausfüllt.

Absatz 2: Die Grundentscheidungen des Verbandes obliegen der Verbandsversammlung. Diese muß daher auch die Satzung und ihre Änderungen beschließen.

Absatz 3: Der Katalog notwendiger Satzungsbestimmungen ist in Absatz 3 nicht abschließend geregelt. Auch dies entspricht dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Weitere Bestimmungen, die durch Satzung geregelt werden können, sind in Einzelschriften enthalten.

Absatz 4: Da sich die Tätigkeit des Verbandes auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, sind die Satzung und ihre Änderungen nicht mehr in den einzelnen Amtsblättern der Regierungsbezirke, sondern nur noch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Absatz 5: Die Vorschrift dient mit ihrem Rechtsmittelausschluß der Rechtssicherheit. Die Ausnahmen hiervon sind in Buchstaben a) bis d) abschließend aufgeführt.

Zu § 22 Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung

Absatz 1: Die Ausübung des Stimmrechts soll mit der Interessenlage des einzelnen, zumeist beitragspflichtigen Mitgliedes eng verbunden sein. Mit dem Wegfall der Bindung zum Mitglied endet auch die Befähigung zur Ausübung des Stimmrechts. Der Verband kann in Zweifelsfällen, insbesondere bei Anfechtung von Wahlen zum Vorstand oder zum Widerspruchsausschuß die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Ämtern oder Mandaten überprüfen.

Absatz 2: Die Vorschrift dient der Vermeidung von Interessenkollisionen.

Absatz 3: Die Vorschrift bestimmt den Personenkreis, der die Belange der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsversammlung vertreten soll.

Zu § 23 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Organ, in dem die Grundentscheidungen des Verbandes getroffen werden. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben bilden den Kern dieses Entscheidungsbereichs, der durch die Satzung noch erweitert werden kann.

Zu § 24 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung

Absatz 1: Die Mindestfrist für die Zustellung von Einladungen kann durch die Satzung verlängert bzw. konkretisiert werden.

Absatz 2: Von dem in Satz 1 vorgegebenen Sitzungsturnus kann durch Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der sich aus § 5 bzw. § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen abgewichen werden, wenn z. B. aktuell notwendige Entscheidungen zeitgerecht getroffen werden sollen.

Absatz 3: Es ist Aufgabe des Vorsitzenden des Vorstandes, die Verbandsversammlung zu leiten.

Absatz 4: Die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der sich aus § 5 bzw. § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen voraus. Satz 2 sichert die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung.

Absatz 5: Auch bei Stimmgleichheit ist eine Entscheidung der Verbandsversammlung gewährleistet. Das Gesetz gibt grundsätzlich einfache Mehrheitsentscheidungen vor. Damit bleibt es der Verbandsversammlung überlassen, für bestimmte Entscheidungen über Satzungsbestimmungen qualifizierte Mehrheiten festzulegen.

Absatz 6: Verlauf und Ergebnisse der Verbandsversammlungen sollen durch Niederschriften (z. B. im Beschlußbuch) dokumentiert werden.

Absatz 7: Die Teilnahme der genannten Behördenvertreter stellt einen gegenseitigen Informationsfluß sicher. Dies gilt auch für den Vertreter der Naturschutzverbände, der die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Verbandsarbeit einbringen soll. Seine beratende Funktion reicht hier aus, da die Unternehmen des Verbandes weitgehend materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen, in denen über die ökologischen Belange mit zu entscheiden ist.

Absatz 8: Mitglieder, deren Interessen bereits durch Stimmberechtigte in der Verbandsversammlung vertreten werden, können sich unmittelbar durch persönliche Teilnahme informieren.

Zu § 25 Aufgaben des Vorstandes

Absatz 1: Dem Vorstand obliegen nur die Aufgaben, die ihm ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung übertragen sind. Durch die Satzung können dem Vorstand weitere Aufgaben zugewiesen werden, die sonst die Geschäftsführung zu erledigen hätte.

Absatz 2: Als Ausdruck der Arbeitnehmer-Mitbestimmung bedarf die Wahl des weiteren Geschäftsführers des anzustrebenden Einvernehmens innerhalb des Vorstandes. Ist das Einvernehmen trotz ernsthaften Bemühens nicht herzustellen, kann dieser Bedienstete auch mehrheitlich bestimmt werden. Ebenso soll die Wahl der weiteren leitenden Dienstkräfte wegen der Bedeutung ihrer Funktionen dem Vorstand vorbehalten sein.

Absatz 3: Die Abberufung der Geschäftsführer und der weiteren leitenden Dienstkräfte kann nur aus wichtigem Grund mit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Die ausdrückliche Zustimmung einer bestimmten Gruppe ist dafür nicht erforderlich. Der Verband regelt die arbeitsrechtlichen Folgen der Abberufung.

Absatz 4: Die Aufgaben des Vorstandes sind nicht abschließend bestimmt. Es handelt sich hierbei um Leitentscheidungen, die nicht unbedingt der Verbandsversammlung zugewiesen werden müssen. Die Entscheidungen des Vorstandes sollen ein kontinuierliches, zeitgerechtes Handeln des Verbandes sicherstellen.

Zu § 26 Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

Absatz 1: Die Mindestfrist für die Zustellung von Einladungen zu den Vorstandssitzungen kann durch die Satzung verlängert bzw. konkretisiert werden. Die in § 15 Abs. 7 bzw. § 24 Abs. 7 genannten Vertreter von Behörden und Verbänden sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Absatz 2: Satz 2 räumt die Möglichkeit ein, aus bestimmtem Anlaß außerordentliche Vorstandssitzungen zu erzwingen, ohne daß es der sonst hierzu notwendigen Mehrheit bedürfte.

Absatz 3: Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von zehn Vorstandsmitgliedern erforderlich. Satz 2 ermöglicht ein Unterschreiten der Mindestzahl.

Absatz 4: Das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vermindert die gesetzliche Zahl der Vorstandsmitglieder nicht.

Absatz 5: Einfache Mehrheiten sind für den Vorstand der Regelfall. Hiervon abweichende Bestimmungen bleiben unberührt.

Absatz 6: Die Vorschrift enthält eine besondere, von Sitzungen unabhängige Beschlußform. Das in dem Einstimmigkeitsprinzip enthaltene Vetorecht für jedes einzelne Vorstandsmitglied soll sicherstellen, daß besonders wichtig erscheinende Themen hiervon ausgenommen und einer Beratung im Plenum zugeführt werden.

Absatz 7: Verlauf und Ergebnisse von Vorstandssitzungen sollen durch Niederschriften (z.B. im Beschlußbuch) dokumentiert werden.

Zu § 27 Aufgaben der Geschäftsführung

Absatz 1: Dem Vorsitzenden der Geschäftsführung fallen alle Aufgaben und Geschäfte zu, die nicht auf Grund des Gesetzes oder der Satzung ausdrücklich einem Gremium oder einer anderen Person innerhalb des Verbandes zugewiesen sind (Auffangtatbestand). Er ist letztverantwortlich für die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Dienststellenleiter i. S. von § 8 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Absatz 2: Die besondere Kompetenzzuweisung sichert die Handlungsfähigkeit des Verbandes in Notfällen. Die Kompetenzen der eigentlich zuständigen Organe bleiben hiervon unberührt.

Absatz 3: Die Geschäftsführer sind im Verhältnis zueinander gleichgestellt.

Zu § 28 Vertretung des Verbandes

Absatz 1: Die Vertretungsbefugnis obliegt in bestimmten Fällen den Geschäftsführern oder anderen besonders bevollmächtigten Dienstkräften des Verbandes. Dagegen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband in allen übrigen Angelegenheiten nach außen und gegenüber den Geschäftsführern.

Absatz 2: Rechtsgeschäfte und ebenso öffentlich-rechtliche Erklärungen, die den Verband zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten, sind nur bei Beachtung des Formerfordernisses rechtswirksam. Im Rahmen ihrer Kompetenzen bedürfen Erklärungen der Geschäftsführer nicht der zusätzlichen Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes. Die Grundzüge der Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse ergeben sich daneben aus § 27.

Zu § 29 Haushaltsplan, Finanzplan

Nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten für den Verband als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts weitgehend die Vorschriften der LHO, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Verschiedene Vorschriften der LHO sind auf Grund der Aufgabenstellung und Organisation des Verbandes von diesem nicht vollziehbar. Deshalb werden in der Vorschrift nur die Mindestanforderungen für den Aufbau und die Gestaltung des Haushaltsplanes festgelegt.

Absätze 1 und 2: Die Anforderungen an den Haushaltsplan werden festgeschrieben und für bestimmte Tätigkeiten ein Wirtschaftsplan zugelassen. So soll der Verband für Betriebszweige, die nach Steuerrecht eine wirtschaftliche Betätigung darstellen (z. B. Aufbereiten von Rohwasser zu Trinkwasser, Aufbereiten von Klärschlamm zu Brennstoff), an Stelle des Haushaltsplanes einen Wirtschaftsplan aufstellen und diesem weitere Unterlagen beifügen.

Absatz 3: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie Kassenkredite einer bestimmten Größenordnung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 4: Das Verfahren zur Änderung des Haushaltsplanes und die Wirtschaftsführung bei nicht rechtzeitiger Verabschiedung des Haushaltsplanes werden geregelt.

Absatz 5: Eine vorläufige Wirtschaftsführung wird zugelassen, damit der Verband bis zum Wirksamwerden des Haushaltsplanes handlungsfähig bleibt.

Absatz 6: Der Haushaltswirtschaft des Verbandes wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt. In dem Finanzplan sind insbesondere die vorgesehenen Investitionsschwerpunkte und deren Folgekosten darzustellen, wie sie sich aus den „Fünffjahresübersichten“ gemäß § 3 Abs. 2 und 3 bzw. § 10 Abs. 2 ergeben.

Zu § 30 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Absatz 1: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (vgl. Nr. 1.1 und 1.2 VV zu § 37 LHO, § 69 der Gemeindeordnung) dürfen nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis geleistet werden, z. B. um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Aufgabenerfüllung durch den Verband abzuwenden oder erhebliche Nachteile (zusätzliche Kosten) für den Verband zu vermeiden.

Absatz 2: Ist die Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben durch Mittel des laufenden Haushalts gesichert, bedürfen die Ausgaben der Genehmigung durch den Vorstand. Andernfalls ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan notwendig.

Zu § 31 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Absatz 1: Der Verband wird verpflichtet, zur Sicherung der Haushaltswirtschaft für über- und außerplanmäßige Ausgaben besondere Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden, um vor allem plötzlich eingetretene Schäden unverzüglich mindern, beseitigen oder ausgleichen zu können. So kann eine zeitlich begrenzte Bildung zweckgebundener Rücklagen für Großprojekte zweckmäßig sein, damit der Beitragsanstieg in vertretbaren Grenzen gehalten werden kann. Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan nachzuweisen.

Absatz 2: Aus der Satzung muß sich ergeben, welche besonderen Verfahrensordnungen der Verband für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungsprüfung erläßt bzw. ob der Verband einschlägige Vorschriften der Landeshaushaltsordnung oder der Gemeindehaushaltsverordnung anwendet. Das Prüfungs- und Betretungsrecht ergibt sich aus §§ 111, 94 Abs. 1 LHO.

Zu § 32 Beiträge

Absatz 1: Der Verband kann von seinen Mitgliedern nur insoweit Beiträge erheben, als seine anderen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

Absatz 2: In der Satzung sind die Termine für fällige Teilbeträge der Beiträge festzulegen, die in Geld zu entrichten sind.

Absatz 3: Soweit dem Verband Benutzer als neue Mitglieder zugewiesen werden, darf eine Doppelbelastung mit Beiträgen nicht eintreten. Die Beiträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG sind deshalb wie Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen. Das gleiche gilt insbesondere dann, wenn die für Erlaubnisse und Bewilligungen zuständige Behörde auf Abmachungen zwischen Benutzern und dem Verband hingewirkt hat. Da die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG bundesgesetzlich geregelt ist und keine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen Benutzer und Verband begründet, ist eine gesetzliche Klarstellung geboten, wie sich die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG auf die verbandsrechtliche Beitragspflicht der Benutzer auswirkt, die durch die gesetzliche Neuregelung Mitglieder des Verbandes werden.

Absatz 4: Die Vorschrift regelt die Beitragspflicht beim Ausscheiden eines Mitgliedes beispielsweise für den Fall, daß ein Mitglied den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht mehr erreicht. Als Ein-

schränkung der Teilnahme gilt u. a. die Entlassung einiger Grundstücke oder Anlagen des Mitgliedes, das mit anderen Grundstücken oder Anlagen beteiligt bleibt. Die Beiträge aus den Vorjahren werden davon nicht berührt.

Zu § 33 Beitragsmaßstab

Absatz 1: Die Vorschrift enthält die Leitlinien für den anzuwendenden Beitragsmaßstab, dem – wie bisher – das Vorteils- und Verursachungsprinzip zu Grunde liegt. Beitragslast ist nach Maßgabe des festgestellten Haushaltsplans der Beitragsbedarf für die einzelnen Aufgabenbereiche (Beitragsgruppen, § 34 Abs. 1).

Der Beitragsmaßstab erfaßt nicht nur herbeigeführte oder zu erwartende Schäden, sondern bereits erkennbare nachteilige Veränderungen, zu deren Vermeidung, Minderung, Beseitigung oder Ausgleich der Verband verpflichtet ist. Vorteil ist auch die Übernahme (Abnahme) oder Erleichterung (Erfüllung) einer dem Mitglied obliegenden Pflicht (vgl. z. B. §§ 54 Abs. 1, 87 Abs. 3, 91 Abs. 2 LWG). Maßnahmen zur Verbesserung der Reinigungsleistung einer Kläranlage, die nach materiellem Wasserrecht erforderlich sind, können dagegen den unterhalb der Einleitungsstelle liegenden Wasserentnehmern nicht als Vorteil angerechnet werden.

Absatz 2: Dieser Beitragsmaßstab trägt den besonderen Interessen des Ruhrverbandes Rechnung.

Absatz 3: Die Vorschrift enthält einen besonderen Beitragsmaßstab für den Ruhrtalsperrenverein.

Absatz 4: Die Kosten für Maßnahmen zur Trink- und Betriebswasserversorgung werden bestimmten Mitgliedern des Ruhrtalsperrenvereins gesondert zugewiesen. § 15 Biggetalsperregesetz bleibt unberührt.

Absatz 5: Die Vorschrift stellt klar, daß beitragswirksame Maßnahmen eines Mitgliedes während eines Kalenderjahres erst in der Beitragsveranlagung des folgenden Jahres berücksichtigt werden.

Absatz 6: Es gehört zur Selbstverwaltung des Verbandes, die Grundlagen für die Beitragsbemessung nach den in Absätzen 1 bis 4 vorgegebenen Leitlinien für die einzelnen Aufgabenbereiche (Beitragsgruppen) in Veranlagungsrichtlinien festzulegen. Die Veranlagungsrichtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung und deshalb von der Aufsichtsbehörde nicht zu genehmigen. Die Richtlinien und ihre Änderungen sind den Mitgliedern gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen.

Zu § 34 Veranlagung

Absatz 1: Gegenüber der derzeitigen Veranlagungspraxis bedeutet das hier vorgegebene Verfahren eine wesentliche Vereinfachung. An Stelle der Aufsichtsbehörde des Verbandes hat künftig der Vorstand die Beiträge der Mitglieder festzusetzen. Grundlagen für die Berechnung der Beiträge sind die Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplans, der sich aus ihnen ergebende Finanzbedarf und die Veranlagungsrichtlinien. Dementsprechend sind in der Beitragsliste die Beitragsforderungen des Verbandes für jeden Einzelplan getrennt in Beitragsgruppen auszuweisen.

Absatz 2: Die formellen Anforderungen an den Beitragsbescheid, insbesondere bei Beginn der Mitgliedschaft, werden konkretisiert. Soweit in diesem Gesetz die Zustellung von Bescheiden oder Mitteilungen vorgeschrieben ist, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (vgl. § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juni 1957 GV. NW. S. 213/SGV. NW. 2010).

Absatz 3: Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Damit schließt das Gesetz die nach dem früheren Recht zulässige Anfechtung der Beitragsliste aus. Beiträge sind rechtlich als Abgaben anzusehen. Daher schieben Widersprüche gegen den Beitragsbescheid die Beitragspflicht grundsätzlich nicht auf (§ 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung). Hilft der Vorstand dem Widerspruch oder einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht ab, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Absatz 4: Der Vorstand kann vorläufige Beiträge festsetzen, wenn in den Veranlagungsrichtlinien für bestimmte Fälle das Beitragsverhältnis noch nicht festgelegt wurde und eine Veranlagung notwendig ist.

Absatz 5: Die Minderung oder Erhöhung eines Beitrages durch Widerspruchsentscheidung des Vorstandes oder des Widerspruchsausschusses, durch Urteil eines Verwaltungsgerichts oder durch Beitragserlaß führt zu Beitragsveränderungen bei den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe. Der Ausgleich innerhalb einer Beitragsgruppe soll bei der nächstmöglichen Veranlagung vorgenommen werden.

Neben der Verjährung, der Verwirkung oder der Niederschlagung von Beitragsforderungen können Beiträge insbesondere deswegen nicht einziehbar sein, weil der Beitragsschuldner vor erfolgreichen Hebungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen zahlungs- oder leistungsunfähig geworden ist (Konkurs) und auch aus den „belasteten Grundstücken und Anlagen“ keine oder keine vollständige Befriedigung der Beitragsschuld erreicht werden kann. Namentlich für derartige Fälle soll der Verband gemäß § 31 Abs. 1 eine Rücklage in angemessener Höhe bilden.

Absatz 6: Ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan erforderlich, so sind die dafür erforderlichen Beiträge in einem Nachtrag zur Beitragsliste festzusetzen.

Absatz 7: Die Vorschrift soll die termingerechte Zahlung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen (z. B. festgesetzte Säumniszuschläge, Kosten des Widerspruchsverfahrens) und damit die Handlungsfähigkeit des Verbandes sicherstellen.

Zu § 35 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Absatz 1: Die Rechtsnatur der Beiträge und ihre Bindung an die Grundstücke und Anlagen, mit denen das (dingliche) Mitglied am Verband beteiligt ist, wird bestimmt.

Absatz 2: Die Geschäftsführung des Verbandes ist Vollstreckungsbehörde. Sie ist für die Einziehung der Beiträge und damit auch für die Entscheidungen über Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen zuständig. Der Innenminister bestimmt den Betrag je Vollstreckungersuchen, der an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführen ist.

Absatz 3: Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter und andere Nutzungsberechtigte gerichtet werden, die mit der erstmaligen Zahlungsaufforderung selbständig zur Erhebung von Rechtsmitteln befugt sind. Die Vorschrift begründet für Eigentümer und Nutzungsberechtigte ein Gesamtschuldverhältnis, das sicherstellt, daß der Verband die zur Finanzierung seiner Aufgaben benötigten Beiträge auch dann Beitreiben kann, wenn der Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist.

Absatz 4: Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 36 Widerspruchsausschuß

Im Zusammenwirken von berufenen Fachbeamten und gewählten Vertretern der in der Verbandsversammlung maßgebenden Mitgliedergruppen soll der Widerspruchsausschuß zu allen Widersprüchen und Anträgen, denen der Vorstand nicht entsprochen hat, unparteiische und objektive Entscheidungen treffen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen zwecks Wahrung einer unparteiischen Amtsführung nicht dem Vorstand angehören, der vor allem die Beiträge festsetzt. Das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß regelt dieser in einer Verfahrensordnung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In der Satzung sollte auch geregelt werden, ob die Sitzungen des Widerspruchsausschusses öffentlich sind.

Zu § 37 Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Die Zuständigkeit des Widerspruchsausschusses umfaßt u. a. Entscheidungen über den Ausgleich in Geld, Veranlagungen und Zwangsmaßnahmen.

Zu § 38 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Absatz 1: Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband. Dagegen sollen Kosten des Widerspruchsverfahrens grundsätzlich vom unterliegenden Widerspruchsführer getragen werden (vgl. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Absatz 2: Die dem Verband zu erstattenden Kosten des Widerspruchsverfahrens sollen wie Beiträge eingezogen werden.

Zu § 39 Zwangsmittel

Absatz 1: Zur ordnungsgemäßen und zeitgerechten Erfüllung der Verbandsaufgaben müssen die Pflichten nach §§ 17 und 18 dieses Gesetzes oder auf Grund der Satzung – erforderlichenfalls gemäß §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – durchgesetzt werden. Wegen der Bedeutung und Wirkung von Zwangsmaßnahmen hat der Vorstand über die Anordnung und Anordnung der erforderlichen Zwangsmittel zu beschließen und der Vorsitzende des Vorstandes einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Absatz 2: Gegen Anordnungen steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu, über den der Vorstand und, soweit er ihm nicht abhilft, der Widerspruchsausschuß entscheidet.

Absatz 3: Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstehenden Kosten ist Vollstreckungsbehörde die Geschäftsführung, die diese wie Beiträge einzieht.

Zu § 40 Bekanntmachungen

Absatz 1: Sonstige Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder, die für sie von besonderer Bedeutung sind (z.B. Änderungen der Veranlagungsrichtlinien), sollen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung vorgenommen werden. Eine solche Form der Bekanntmachung kann auch gegenüber Nichtmitgliedern in Betracht kommen, z. B. für die Ankündigung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern.

Absatz 2: Die Satzung regelt, in welchen Zeitungen die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen, z. B. Mitteilungen an einen größeren, unbestimmten Interessentenkreis über die öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, bekanntgemacht werden.

Zu § 41 Aufsicht

Das Verbandsgebiet liegt in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf. Deshalb ist die Aufsicht beim zuständigen Fachminister angesiedelt. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich selbst verwaltet und sich grundsätzlich selbst finanziert. Die Aufsicht erstreckt sich somit nur darauf, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllt (Rechtsaufsicht).

Hierauf beschränken sich die im Gesetz konkretisierten Aufsichtsmittel. Sie entsprechen z. B. den §§ 107 bis 110 der Gemeindeordnung. „Wasserwirtschaftliche Zielsetzungen des Landes“ sind vom Verband nur dann zu beachten, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret für die Beurteilung der jeweiligen Einzelvorhaben sind. Die Zielsetzungen müssen bereits inhaltlich konkretisiert sein und damit ein Stadium erreicht haben, das hinreichend verlässliche Schlüsse auf ihre Verwirklichung gestattet und einer Nachprüfbarkeit durch Dritte zugänglich ist.

Von der Ermächtigung des **Absatzes 3** soll die Aufsichtsbehörde nur in besonderen Fällen Gebrauch machen.

Zu § 42 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Vorschrift räumt der Aufsichtsbehörde zur effizienten Ausübung ihrer Rechte umfassende Informationsmöglichkeiten ein, zu denen insbesondere die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane zu rechnen ist.

Zu § 43 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

Zur Durchsetzung von Aufgaben und Pflichten des Verbandes kann die Aufsichtsbehörde z.B. Beschlüsse des Verbandes beanstanden oder aufheben oder die Ersatzvornahme anordnen. Daneben wird eine innerverbandliche Rechtsaufsicht des Vorstandes gegenüber der Verbandsversammlung begründet.

Zu § 44 Beauftragte der Aufsichtsbehörde

Die Vorschriften zur Bestellung eines Beauftragten entsprechen im wesentlichen § 110 der Gemeindeordnung. Es ist ein Gebot der Billigkeit, daß in einem solchen Fall der Verband dem Beauftragten eine Entschädigung leistet.

Zu § 45 Genehmigung von Geschäften

Absatz 1 unterwirft besonders wichtige und überwachungsbedürftige Geschäfte der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. **Absatz 2** Satz 1 entspricht § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Zu § 46 Freiheit von Gebühren

Die Erfüllung von Aufgaben des Verbandes gem. § 2 bzw. § 9 dient neben dem Nutzen seiner Mitglieder insbesondere dem öffentlichen Wohl. Deshalb sollen in Anlehnung an § 39 WVVO der Grunderwerb sowie Geschäfte und Unternehmen des Verbandes, die unmittelbar der Durchführung seiner Aufgaben dienen, von Gebühren befreit sein. Von der Gebührenfreiheit ausgenommen bleiben aber Amtshandlungen bestimmter, in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes NW aufgeführter Behörden. Diesen Behörden ist gemeinsam, daß sie kostspielige Tätigkeiten ausüben, die außerhalb des üblichen Tätigkeitsrahmens von Behörden liegen.

Zu § 47 Auflösung

Es ist ein Gebot der Rechtssicherheit, daß der landesgesetzlich errichtete Verband nur durch Gesetz aufgelöst werden darf.

Zu § 48 Übergangsvorschrift

Fristen, verlängerte Amtszeiten, die bedingte Fortdauer der z. Z. geltenden Satzung und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sichern die Kontinuität des Verbandes und seiner Arbeit. Bestehende Vertragsverhältnisse mit den Geschäftsführern und anderen Dienstkräften bleiben unberührt.

D. Personelle Kooperation der Ruhrverbände

Die Ruhrverbände haben ein übereinstimmendes Verbandsgebiet, zum Teil einander entsprechende oder ergänzende Aufgaben und weitere Gemeinsamkeiten. Deshalb kann es aus betriebswirtschaftlichen oder aus anderen Gründen sinnvoll erscheinen, unter grundsätzlicher Wahrung der juristischen Selbständigkeit der beiden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Leitungs- und Verwaltungsbereich zu kooperieren.

Zu § 49 Gemeinsame Organe

Absatz 1: Der gemeinsame Vorstand bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, da mit der Bildung eines gemeinsamen Organs ein rechtlich bedeutsamer Schritt vollzogen wird. Die Zustimmung kann nach freiem Ermessen der Aufsichtsbehörde erteilt werden, wenn die Bildung des gemeinsamen Vorstandes aus anderen als den genannten Gründen angestrebt wird.

Absatz 2: Der gemeinsame Vorstand soll nicht größer werden als die jeweiligen Vorstände der beiden Verbände. Die qualifizierte Mehrheit der Verbandsversammlungen ist wegen der Bedeutung dieses Schrittes notwendig.

Absatz 3: Die Bildung eines gemeinsamen Vorstandes macht den Ausschluß des Rechtsweges notwendig, da sich aus diesem Schritt eine teilweise Aufhebung der rechtlichen Selbständigkeit im Verhältnis zueinander ergibt. Zur Lösung gleichwohl auftretender Meinungsgegensätze oder rechtlich relevanter Streitigkeiten beschließen die Ruhrverbände ein Schiedsverfahren.

Zu § 50 Gemeinsame Geschäftsführung

Absatz 1: Für die Bildung einer gemeinsamen Geschäftsführung genügt die einfache Mehrheit bei der Verbandsversammlung.

Absatz 2: Die Bildung der gemeinsamen Geschäftsführung ist unabhängig von einer Entscheidung, einen gemeinsamen Vorstand zu errichten.

Zu § 51 Gemeinsamer Widerspruchsausschuß

Absatz 1: Für einen gemeinsamen Widerspruchsausschuß gelten die Vorschriften, die auch für den jeweiligen Widerspruchsausschuß der Ruhrverbände Gegenstand, Verfahren und Kosten bestimmen.

Absatz 2: Bei der Bildung eines gemeinsamen Widerspruchsausschusses können Fälle von Befangenheit seiner Mitglieder auftreten; die Satzung kann darüber hinausgehende Regelungen enthalten.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Biggetalsperregesetzes tragen Änderungen in anderen Vorschriften Rechnung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.